

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 28.08.2004 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehängt haben.

Inhaltsverzeichnis

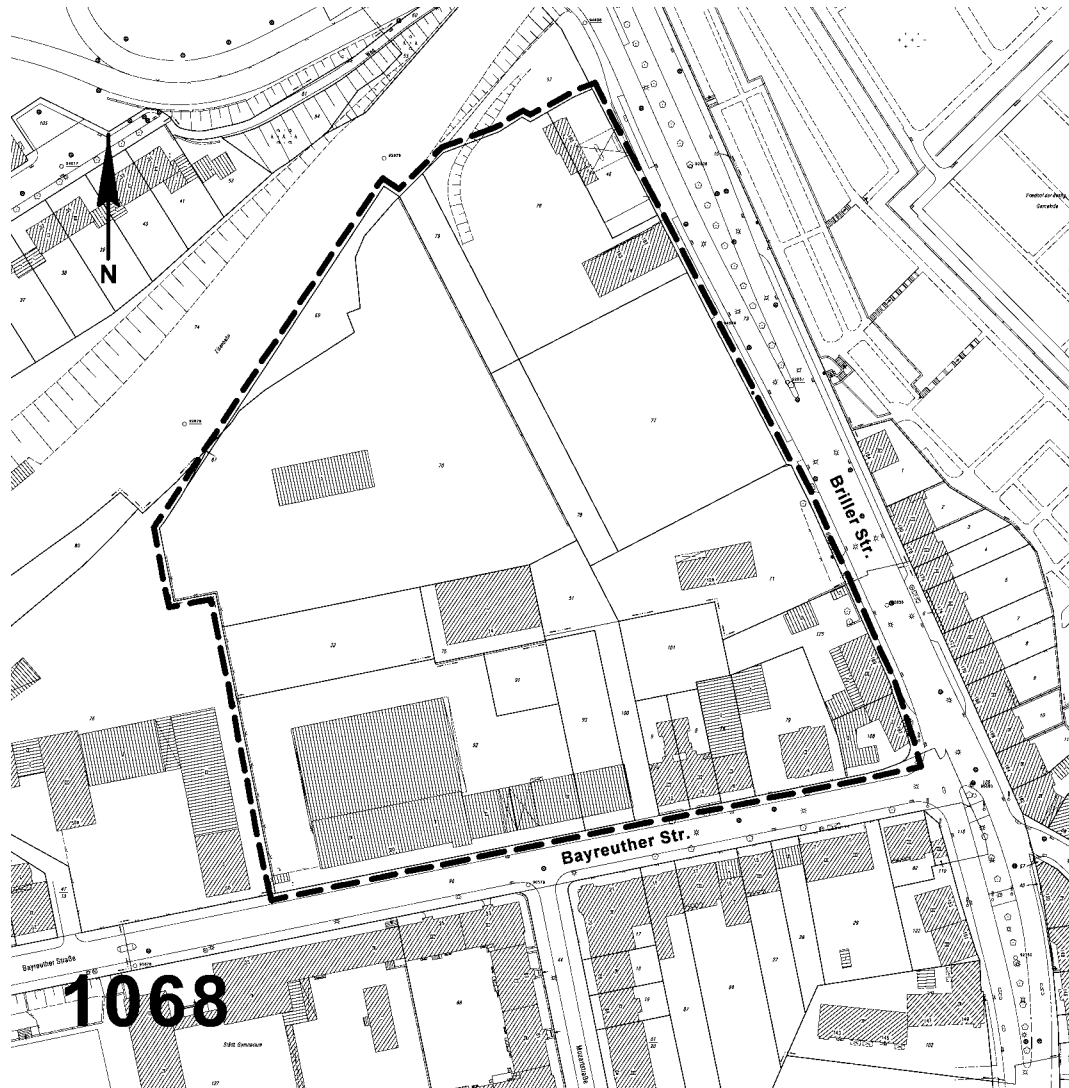
	Seiten
Satzungen	
Veränderungssperren	
Bauleitpläne	2 bis 4
Planfeststellungsverfahren	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	5 bis 11

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 19.07.2004 die Aufstellung des nachstehend genannten Bauleitplanes beschlossen.

Bebauungsplan 1068 – Bayreuther Straße / Briller Straße -



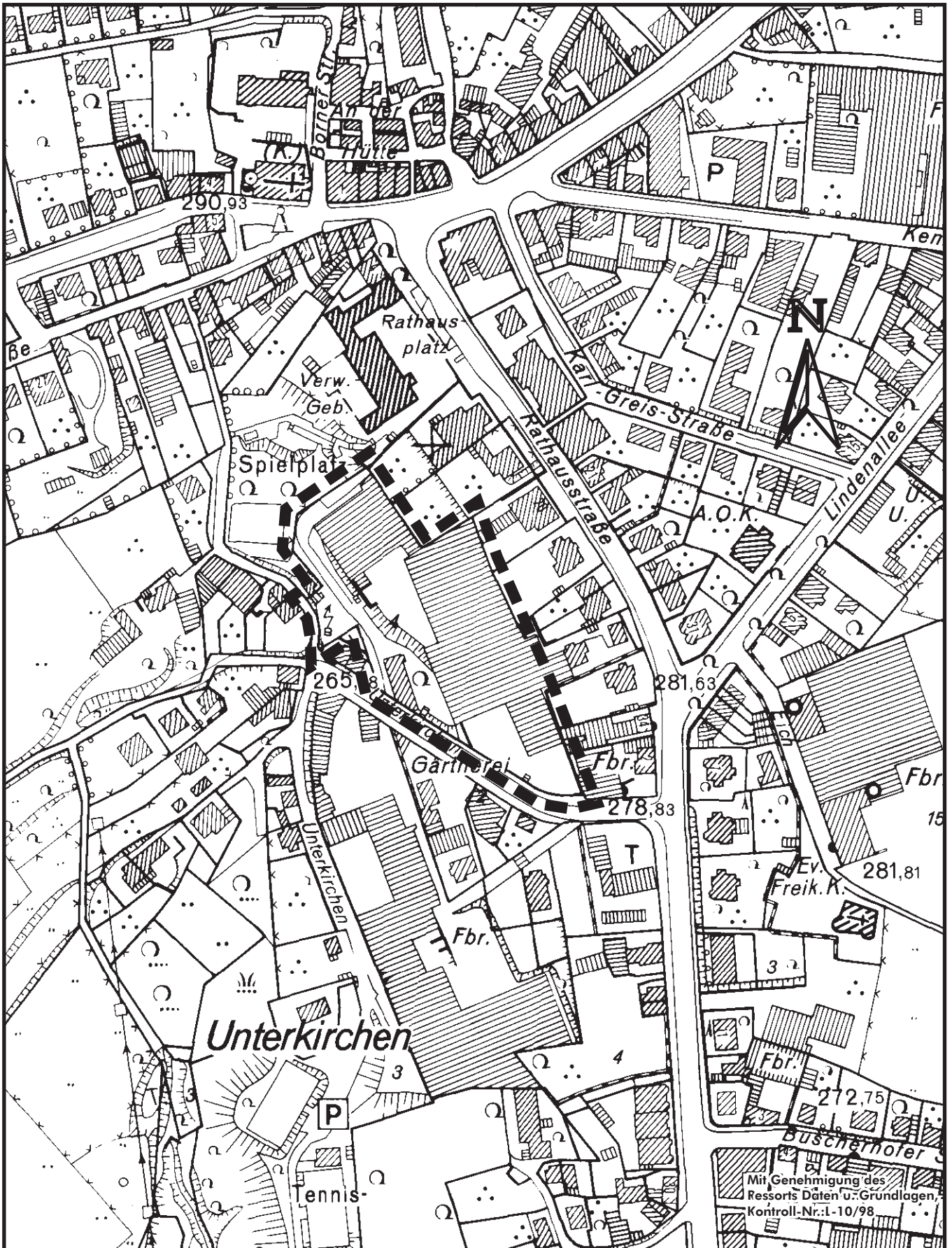
Geltungsbereich: Geltungsbereich zwischen der Bayreuther Straße, Briller Straße und Nordbahn (Rheinische Strecke).

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 11.08.2004
Der Oberbürgermeister
i. V.

gez.

Uebrick
Beigeordneter



M 1 : 2500



■ ■ ■ Geltungsbereich

Bezirk
Cronenberg

B-Plan Nr. 1070
-Einkaufs- und Sportzentrum
Unterkirchen-

Aufstellungsbeschluss

 Ressort für Stadtentwicklung
und Stadtplanung R101.02ne

Mit Genehmigung des
Ressorts Daten u. Grundlagen,
Kontroll-Nr.: L-10/98

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.07.2004 den nachfolgend genannten Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan 1054 – Werther Hof / Lindenstraße

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen zwischen Werth im Norden, Höhne im Süden, Werther Hof im Osten und der Lindenstraße im Westen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Wuppertal, den 19.08.2004
Der Oberbürgermeister

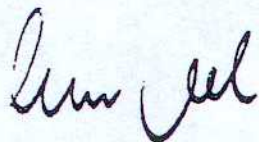
gez.

Dr. Kremendahl

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsbe-
rechtigt:

STANDORT HIER 
... wir für Wuppertal

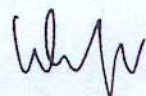
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



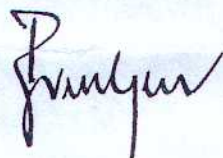
Lege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied

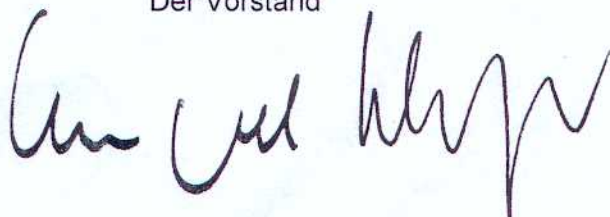


Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 12593398 - 524 -

Wuppertal, 12.08.2004

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand



Aufgeb4

Veröffentlichung der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Antrag der ISEKE GmbH & Co. KG, Hahnenfurth 5, 42327 Wuppertal auf Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Grundwasserhaltung im Steinbruch Osterholz und Wiedereinleitung des entnommenen Grundwasser in das Gewässer Düssel

Die Firma ISEKE GmbH & Co. KG, Hahnenfurth 5, 42327 Wuppertal hat mit Datum vom 20.04.2004 den Antrag gestellt, ihr für die Dauer eines bis zum 31.05.2008 befristeten Großpumpversuches, gemäß § 2 und § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes die wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen, auf dem Grundstück Gemarkung Schöller, Flur 2, Flurstück 969 Grundwasser bis zu einer Höchstmenge von 250 l/s, 900 cbm/h, 21.600 cbm/d, 7.884.000 cbm/a aus einem Tiefbrunnen und einer „offenen Wasserhaltung“ zu entnehmen, und es, in gleicher Menge, auf dem Grundstück Gemarkung Schöller, Flur 2, Flurstück 904 in das Gewässer Düssel einzuleiten.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 (Nr. 3 a)) Spalte 2 zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29.04.1992 (GV. NRW S. 175) in der Fassung der Änderung vom 04.05.2004 (GV NW S. 259) genannt. Das UVPG NW findet wegen der Verweisung in § 3 d) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I, 2350), zuletzt geändert am 24.06.2004 Anwendung. Hiernach ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Das Vorhaben bedarf dann der Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NW aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil aufgrund seiner Art, der Größe und dem Standort des Vorhabens mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären nicht zu rechnen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wuppertal, den 16.08.2004

Der Oberbürgermeister
-Untere Wasserbehörde-

i.V.

gez.

Bayer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Regionale 2006 Agentur

Für das Geschäftsjahr bis zum 31. 12. 2003 liegen nunmehr der geprüfte Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Gesellschafterbeschluss zur Ergebnisverwendung vor. Gem. Gesellschaftsvertrag sind Jahresabschluss, Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung ortsüblich bekannt zu machen. Die Regionale Agentur hat hierzu die Unterlagen beim Handelsregister eingereicht und auch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorbereitet. Darüber hinaus bitte ich Sie zu prüfen, wie die Unterlagen im städtischen Amtsblatt zu dokumentieren sind. Folgende Information bitte ich in den Veröffentlichungsorganen zu dokumentieren.

1. Die Gesellschafterversammlung der Regionale 2006 Agentur hat durch schriftliche Abstimmung gem. § 48 Abs. 2 GmbH Gesetz im August 2004 folgenden Beschluss gefasst:
,Die Gesellschafterversammlung beschließt die Feststellung des vorgelegten und geprüften Jahresabschlusses sowie des Lageberichts der Regionale 2006 Agentur GmbH für das Geschäftsjahr 2003. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2003 beträgt 399,12 EUR. Dieser Betrag soll vollständig auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Geschäftsführung wird entlastet.'
2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft treuhandpartner, Krefeld / Wuppertal hat den Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in der Zeit vom 13. – einschl. 24. September in den Geschäftsräumen der Regionale 2006 Agentur GmbH, Friedrich – Engels – Allee 161, zwischen 9 und 17 Uhr einzusehen.

Gez.

Henry Beierlorzer
Regionale 2006 Agentur GmbH

Anlage
Bestätigungsvermerks zum Jahresabschluss

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der REGIONALE 2006 Agentur GmbH, Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.



Bekanntmachung des Wahlleiters

Wahl der Vertreter/innen der Migrantinnen und Migranten im Migrationsausschuss der Stadt Wuppertal

I. Anzahl der zu wählenden Vertreter/innen der Migrantinnen und Migranten im Migrationsausschuss

Gemäß § 27 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sowie der Beschlüsse des Rates der Stadt Wuppertal vom 24.05.2004 (VO/2973/04) und vom 19.07.2004 (VO/3268/04) i.V.m. der vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen gemäß § 126 GO NRW erteilten Ausnahmegenehmigung, werden in den Migrationsausschuss für die Stadt Wuppertal **10 Migrantenvertreter/innen** entsandt. Deren Wahl wird wie eine Wahl zum Ausländerbeirat gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW durchgeführt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter/innen der Migrantinnen und Migranten im Migrationsausschuss für die Stadt Wuppertal auf. Auf die Bestimmungen in § 27 GO NRW und der §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 11, 13, 24, 25, 29, 30, 34 bis 38, 45, 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW sowie der entsprechend anwendbaren Regelungen in der Kommunalwahlordnung NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
2. Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen alle Ausländerinnen und Ausländer, die am Wahltag
 - 16 Jahre alt sind,
 - sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - seit mindestens drei Monaten in Wuppertal ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.
3. Nicht wahlberechtigt sind Ausländer und Ausländerinnen,
 - die zugleich Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
 - auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
 - die Asylbewerber bzw. Asylbewerberinnen sind.
4. Wählbar und damit in einem Wahlvorschlag aufnehmbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wuppertal.
5. Als Bewerber oder Bewerberin einer Gruppe kann in einem Listenwahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Nominierungsversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Listenkandidaten und Listenkandidatinnen auf den Listen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts dieser Versammlung in Wuppertal für die Wahl der Vertreter für die Migrantinnen und Migranten im Migrationsausschuss wahlberechtigt ist. Das Nähere über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber und Bewerberinnen regeln die Wählergruppen selbstständig.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter bzw. die Leiterin der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und Bewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Versicherung an Eides Statt hat sich bei Listenwahlvorschlägen auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und

Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Ein Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt.

6. Der Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ bzw. „Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers bzw. der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Neben dem Namen und ggf. der Kurzbezeichnung der Wählergruppe muss der Wahlvorschlag Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum, Nationalität, Beruf oder Stand und die Wuppertaler Anschrift (Hauptwohnung) enthalten; bei Bediensteten nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Für die Migrant*innenvertreter*innen werden persönliche Vertreter*innen (Verhinderungsvertreter*innen) ermöglicht. Die Einzelbewerber*innen können eine persönliche Vertretung direkt im Wahlvorschlag benennen. Bei Listenwahlvorschlägen erfolgt die Vertreterbestimmung gemäß § 13 Abs. 4 der Wahlordnung für die Wahl der Vertreter*innen der Migrant*innen und Migrant*innen im Migrationsausschuss der Stadt Wuppertal entsprechend der Reihenfolge aus dem Listenwahlvorschlag.

In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer dazu seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Zustimmungserklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag selbst abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Die für jeden Bewerber bzw. jede Bewerberin vorgeschriebene Wählbarkeitsbescheinigung wird von der Wahlbehörde auf dem Wahlvorschlag erteilt.

7. Listenwahlvorschläge sowie Wahlvorschläge von Einzelbewerbern und Einzelbewerberinnen müssen von mindestens 30 Wahlberechtigten unterstützt sein, sofern die Listen bzw. die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber nicht in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen dem Ausländerbeirat seit dessen letzter Wahl angehört haben. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Erfolgen Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge, so sind alle diese Unterstützungsunterschriften ungültig.

Die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum, Nationalität und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den Wahlbewerber bzw. die Wahlbewerberin selbst ist zulässig.

Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt "Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag" eine Bescheinigung der Wahlbehörde beizubringen, dass er/sie in Wuppertal für die Ausländerbeiratswahl wahlberechtigt ist.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

8. Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die die Wahlbehörde kostenlos dafür bereithält. Die Vordrucke für das Einholen der Unterstützungsunterschriften werden ausgegeben, sobald der Wahlbehörde belegt wird, dass der Wahlvorschlag aufgestellt ist.

Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter/innen der Migrantinnen und Migranten im Migrationsausschuss sind spätestens bis zum 18. Oktober 2004, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Wuppertal, Ressort Allgemeine Dienste, Abteilung Infrastruktur, Statistik und Wahlen - Wahlbehörde -, 42275 Wuppertal-Barmen, Rathaus-Altbau, Wegnerstraße 7, Zimmer 493, einzureichen.

Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Wuppertal, den 24. August 2004

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

Gez.

Dr. Johannes Slawig
Stadtdirektor